

**Kirchliches Gesetz zur elektronischen Aktenführung bei den Kirchengerichten und zur Änderung weiterer Regelungen (Beilage 77)**Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **16. März 2024**

Das staatliche Recht ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Einreichung elektronischer Dokumente unter anderem bei den Arbeitsgerichten (§ 46c ArbGG) und bei den Verwaltungsgerichten (§ 55a VwGO). Für Rechtsanwälte, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts und unter bestimmten Voraussetzungen für vertretungsberechtigte Personen besteht die Pflicht zur Übermittlung elektronischer Dokumente seit 1. Januar 2022; unter bestimmten Voraussetzungen besteht diese Pflicht ab 1. Januar 2026 in arbeitsgerichtlichen Verfahren auch für weitere vertretungsberechtigte Bevollmächtigte, insbesondere für Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände (§ 46g ArbGG, § 55d VwGO). Für Betriebsräte, Personalräte und Mitarbeitervertretungen, bei denen es sich um beteiligtenfähige Stellen handelt, besteht eine solche Nutzungspflicht ebenso wenig wie für juristische Personen des bürgerlichen Rechts oder für natürliche Personen als Beteiligte. Prozessakten unter anderem bei staatlichen Arbeits- und Verwaltungsgerichten können elektronisch geführt werden und müssen ab 1. Januar 2026 elektronisch geführt werden (§ 46e ArbGG, § 55b VwGO). Elektronische Formulare können eingeführt werden (§ 46f ArbGG, § 55c VwGO).

Durch das Kirchengesetz zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerichten und zur Änderung weiterer Regelungen hat die Evangelische Kirche in Deutschland für die Kirchengerichte auf diese staatlichen Regelungen reagiert und die grundsätzlich bestehenden Verweise auf das staatliche Recht so modifiziert, dass die genannten staatlichen Bestimmungen nur nach Maßgabe entsprechender kirchlicher Verordnungen Anwendung finden. Dieses Kirchengesetz der EKD gilt für die Evangelische Landeskirche in Württemberg unmittelbar für die Disziplinarkammer. Die Regelungen dieses Kirchengesetzes der EKD haben wir für den Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts in dem Gesetzentwurf angepasst übernommen. Im Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetz, das bisher keine Verweisung auf die staatliche Verwaltungsgerichtsordnung enthält, soll die Norm zu elektronischen Dokumenten ähnlich gefasst werden. Im Verwaltungsverfahrenrecht soll – wie bei der EKD – der Verweis auf das außer Kraft getretene Signaturgesetz durch den Verweis auf die eIDAS-Verordnung der Europäischen Union ersetzt werden. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die elektronische Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerichten angemessen zu ermöglichen.

Die Arbeitsrechtliche Kommission, die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung, die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg, die Kirchenbeamtenvertretung, das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. sowie die Vorsitzenden des Kirchlichen Verwaltungsgerichts und der beiden Kammern des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten hatten Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden wir dem Rechtsausschuss vorlegen.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.

(OKR Dr. Michael Frisch)